

Abstimmung vom 3.3.1929

Bundesrat schmiedet mehrheitsfähige Getreide- ordnung ohne Monopol

**Angenommen: Gegenentwurf zur Volksinitiative
«Getreideversorgung»; Volksinitiative abgelehnt**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Bundesrat schmiedet mehrheitsfähige Getreideordnung ohne Monopol. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 160–161.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Dass der Bund zur Sicherstellung der Landesversorgung mit Brotgetreide in die Wirtschaft eingreifen muss, ist in den 1920er-Jahren grundsätzlich kaum bestritten. Das Nein von Volk und Ständen zum Getreideartikel von 1926 (vgl. Vorlage 102) interpretieren denn auch Befürworter wie Gegner primär als Nein zu einem staatlichen Monopol. Den unmittelbaren Anlass, die Frage der Getreideordnung nach der Abstimmungsniederlage nahtlos weiterzubearbeiten, bildet eine Volksinitiative für eine monopolfreie Getreideordnung. Ein Komitee unter Federführung des Handels- und Industrievereins, des Zentralverbands schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und des Gewerbeverbands reicht diese 1926 kurz vor der Abstimmung über das Monopol ein.

Der Bundesrat entzieht nach der Abstimmungsniederlage von 1926 das Dossier dem immer noch monopolfreundlichen Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, Edmund Schulthess, und überträgt es dem Monopolgegner Jean-Marie Musy. Dieser bezieht die Interessenvertreter von Handel und Gewerbe in die Ausarbeitung eines ebenfalls monopolfreien Gegenvorschlags stark mit ein. In seinem Bericht von 1928 beantragt der Bundesrat, die Initiative, die sich stark an den bundesrätlichen Vorschlag von 1924 anlehnt (vgl. Vorlage 102), abzulehnen. Die vorgeschlagenen staatlichen Kompetenzen zur Sicherung der Getreideversorgung hält er für zu lückenhaft. Sein Gegenvorschlag verpflichtet den Bund auf mehr und griffigere Massnahmen zur Kontrolle des Getreidehandels und zur Aufsicht über die Mühlen.

Zur Finanzierung der zu erwartenden Kosten von rund 14 Millionen Franken soll eine Erhöhung der sogenannten statistischen Gebühr im Zolllarif beitragen (vgl. Vorlage 108). Das Parlament folgt in den grossen Linien dem bundesrätlichen Gegenentwurf und verabschiedet diesen und die Gesetzesänderung zur Finanzierung gegen den Widerstand der Linken. Die Initianten ziehen zwar den Gegenvorschlag ihrer Initiative vor, doch mangels Rückzugsklausel muss auch über die Initiative abgestimmt werden. Auf das gleiche Datum fällt auch die Abstimmung über die Erhöhung der statistischen Gebühr, gegen die ein sozialdemokratisch-gewerkschaftliches Aktionskomitee das Referendum ergriffen hat.

GEGENSTAND

Volk und Stände stimmen somit über die Initiative und den Gegenvorschlag ab. Der von der Initiative vorgeschlagene Art. 23bis der Bundesverfassung enthält als Zweck die Sicherstellung einer genügenden Versorgung und eine Abnahme von Inlandgetreide zu einem Preis, der den Getreidebau im Inland ermöglicht. Der Gegenvorschlag verpflichtet den Bund, zur Sicherstellung der Getreideversorgung und zur Förderung des einheimischen Getreidebaus Vorräte zu halten, den Anbau zu fördern, das Müllereigewerbe zu erhalten sowie den Verkehr mit Getreide und Getreideprodukten und deren Preise zu überwachen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Während alle Organisationen die Initiative zur Ablehnung empfehlen, zeigt sich beim Gegenvorschlag ein Links-rechts-Gegensatz: Die bürgerlichen Parteien und die grossen Wirtschaftsverbände empfehlen ihn zur Annahme, während die Sozialdemokraten, die Kommunisten und Gewerkschaften auf Ablehnung plädieren. Die Fronten für die Verfassungsgrundlage der Getreideordnung und die gesetzliche Anpassung der statistischen Gebühr (Vorlage 108) sind identisch, und es findet für beide Vorlagen ein gemeinsamer Abstimmungskampf statt.

Die Gegner möchten mit dem Nein zur Vorlage die Beibehaltung des Getreidemonopols erzwingen. Sie verweisen auf die ihrer Einschätzung nach guten Erfahrungen mit dem kriegsbedingten Monopol und der staatlichen Monopolverwaltung, die im Interesse des gesamten Volks gearbeitet habe. Die neue Ordnung bezeichnen sie als «Sieg des Privatmonopols» von ganz wenigen in- und ausländischen grossen Importhändlern und der Grossmüller. Mit der Erhöhung der Gebühr zur Finanzierung der Schutzmassnahmen ziehe der Bund dem Volk das Geld aus der Tasche (TA vom 2.3.1929).

Die Befürworter präsentieren den Gegenvorschlag und die Zollerhöhung als Verständigungslösung, die den Bauern und den verarbeitenden Gewerben den notwendigen Schutz gewähre und gleichzeitig durch die Preisaufsicht des Bundes und die neue Finanzierung den Konsumenten billigeres Brot bringe. Der politischen Linken werfen sie vor, mit einem rein ideologisch motivierten Nein einen zerstörerischen Klassenkampf zu führen. Die Ablehnung der Getreideordnung bedeute keineswegs die ersehnte Rückkehr zum staatlichen Getreidemonopol und mehr Konsumentenschutz, sondern den Wegfall jeglicher Ordnung. 1926 habe das Volk ein Monopol abgelehnt. Ein Nein bedeute letztlich die Preisgabe des Schweizerischen Getreidebaus und damit eine empfindliche Lücke in der Landesversorgung. Gleichzeitig würde die Rückkehr der Talbauern zur attraktiveren Vieh- und Milchwirtschaft die Berglandwirtschaft bedrängen.

ERGEBNIS

Während die Initiative wie erwartet (mit 2,7% Jastimmen) abgelehnt wird, nehmen Volk und Stände den Gegenvorschlag deutlich an. 66,8% der Stimmenden und alle Stände ausser Neuenburg (47,9% Ja) sagen Ja zur monopolfreien Getreideordnung. Besonders hoch ist die Zustimmung in den katholisch-konservativ dominierten Kantonen, wo sie durchwegs über 75% liegt. Die Stimmbeteiligung beträgt 67,3%.

QUELLEN

BBI 1928 I 889; BBI 1928 II 639. Bund vom 15.2. und 24.2.1929; NZZ vom 3.3.1929; TA vom 2.3.1929. Mesmer 1972; Nef 1955: 378–379; Sigg 1978: 153–156.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.